

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Ilme“
in dem Landkreis Northeim
vom 04.06.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 25 32 Abs. 1 und 43 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilme“ erklärt. Es umfasst auch ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes „Solling“.
- (2) Das LSG liegt in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Dassel und Einbeck sowie im gemeindefreien Gebiet Solling. Das LSG erstreckt sich vom Quellbereich im Solling, ca. 5 Kilometer nördlich von Eschershausen, auf einer Fließstrecke von ca. 33 Kilometer über Relliehausen, Dassel, Markoldendorf bis zur Leine östlich von Einbeck.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:80:000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2.1 – 2.8**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgeblichen Detailkarten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) werden im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde – und bei den Gemeinden Dassel und Einbeck – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 128 „Ilme“ (DE 4124-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient,

gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 715 Hektar.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Ilme“ umfasst den überwiegend naturnahen Gewässerlauf der Ilme und erstreckt sich von den Quellbereichen sowie dem Oberlauf mit den Seitenbächen Wolfsbach, Lummerke und Riepenbach im östlichen Solling über die Niederungen ab Relliehausen über Dassel und Markoldendorf bis zur Leinemündung östlich von Einbeck. Auch das Quellgebiet des Hanebachs auf der Ahlsburg und die Niederungen der Dieße nördlich von Lauenberg bis zu ihrer Mündung in die Ilme hinter Holtensen sind Bestandteil des LSG.

Das Schutzgebiet besteht aus überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten, angrenzenden Uferstaudenfluren und Auenwald, Acker- und Grünlandflächen sowie weiteren überwiegend kleinflächig vorkommenden Biotopen wie Stillgewässern, Quell-, Sumpf- und Moorbereichen. In den Quellbereichen des Solling dominieren, umgeben von Buchenwäldern, nährstoffarme Sümpfe und Übergangsmoore. Hervorzuheben sind zum einen die Teichwiesen, ein renaturierter Quellmoorkomplex mit Hangmoorbereichen und nährstoffarmen Kleingewässern, der den Ursprung der Ilme darstellt. Zum anderen ist das „Hülsebruch“, ein flachgründiges Hangmoor, das von Sickerquellen gespeist wird, prägend. Hier findet sich ein anmooriger Waldkomplex aus alten Moorbirken und niedrig bestockten Altbuchen bodensaurer Ausprägung wieder, der aus einer historischen Hutennutzung hervorgegangen ist. Zwei kleinere Bäche, die das Gebiet durchziehen und in die Ilme entwässern, haben hier ihren Ursprung und werden in Teilen von einem Erlenwald mit einzelnen Moorbirken gesäumt.

Bis die Ilme bei Relliehausen das Waldgebiet des Sollings verlässt, wird sie von den Seitenbächen Wolfsbach, Lummerke und Riepenbach gespeist. Bei allen Gewässern handelt es sich um naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat und flutender Wasservegetation bzw. Wassermoosen, die als Kerbtal- und Sohlenkerbtalgewässer ausgeprägt sind und die in ihrem Verlauf naturnahe Auenwälder und Waldwiesenkomplexe durchfließen. Bis zur Mündung des Riepenbachs kurz vor Relliehausen ist die Ilme nahezu naturnah, danach weitet sich ihr Bachbett auf und verliert an Dynamik.

Östlich vom Solling entspringt auf der südwestlichen Seite der Ahlsburg, einem Buntsandstein-Höhenzug im Sollingvorland, der Hanebach. Als ein naturnaher Bach, der insgesamt aus vier Quellbächen gespeist wird, strömt er in Richtung Norden und mündet kurz vor Wellersen in die Dieße. Die Quellbereiche sind von Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald sowie Sonstigem Bodensauren Eichenmischwald geprägt. Im breiten Talgrund sind bachbegleitend Erlen-Eschen-Auenwälder mit hohem Altholzanteil vorzufinden, die sich nahezu über die gesamte Aue erstrecken.

In der Niederung von Ilme und Dieße wechseln sich naturnähere mit leicht begradigten und anthropogen überformten Bereichen ab, wobei teilweise die Durchgängigkeit durch Querbauwerke eingeschränkt ist.

Der Gewässerverlauf der Ilme wird fast durchgängig von eng miteinander verzahnten Lebensräumen wie Bach- und Uferstaudenfluren sowie Auenwäldern aus Erlen, Eschen und Weiden begleitet. Bei den Auenwäldern handelt es sich

um überwiegend linienhaft ausgeprägte Galerie- oder Bachuferwälder; flächige Waldbestände kommen entlang des Oberlaufes der Ilme und in der Aue des Hanebachs vor. Hier sind die Bestände in Teilen auch als Erlen-Quellwald ausgeprägt.

Die Auenbereiche von Ilme und Dieße außerhalb des Sollings und der Ahlsburg sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei Grünland überwiegt. Die artenreichsten und magersten Grünländer sowie zwei Borstgrasrasenkomplexe befinden sich auf den extensiv bewirtschafteten Hängen der steil eingeschnittenen Täler von Ilme, Lummerke und Riepenbach im Solling.

Das Gewässer der Ilme stellt ein wichtiges Element des Biotopverbundes zwischen Leinetal und Solling dar. Ihre naturnahe Ausprägung ist von besonderer Bedeutung für Fischarten wie Groppe, Bachneunauge und Äsche, die von der guten Habitatausstattung profitieren. Das Vorkommen der Äsche ist von landesweiter Bedeutung. Die Ufer sind Lebensraum für den Eisvogel und die angrenzenden Auen Nahrungs- und Jagdhabitat für Großvögel wie Schwarzstorch und Rotmilan.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Sinne dieser Verordnung, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher, mesophiler sowie bodensaurer Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
 2. zusammenhängender Waldflächen mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung, in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz,
 3. standörtlich vorkommender, nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften, vorzugsweise in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen, insbesondere in den Wassereinzugsgebieten der Moore, zur Sicherstellung einer ausreichenden Grundwasserspense,
 4. naturnaher und natürlicher Quell- und Hangmoore mit waldfreier Vegetation, Birkenmoor- und Birkensumpfwald in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, Wollgras- und Pfeifengras-Moorstadien sowie von Binsen- und Kleinseggenriedern, insbesondere in den Teichwiesen und im Hülsebruch,
 5. der Torfkörper und naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere des Wasserhaushalts, der so weit wie möglich den ursprünglichen natürlichen Gegebenheiten entspricht,
 6. naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschen-Quellwälder,

-Galeriewälder und -Auenwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen sowie mit hohem Alt- und Totholzanteil,

7. strukturreicher, sich eigendynamisch entwickelnder, ökologisch durchgängiger, naturnaher, unbelasteter Fließgewässer, insbesondere Ilme, Wolfsbach, Lummerke, Riepenbach, Hanebach und Dieße, mit ihren Quellbereichen und Bachauen jeweils in enger Verzahnung mit den natürlich begleitenden Kontaktbiotopen wie Uferstaudenfluren, Auenwäldern und Grünlandereien sowie von Sümpfen, Binsen-, Simsen- und Großseggenriedern, Schilf-Landröhricht und Stillgewässern mit ihren Verlandungsbereichen,
8. struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsflure, Feldgehölze, Streuobstbestände, Hecken und Gebüsche,
9. arten- und strukturreicher Grünländer vereinzelt im Komplex mit Borstgrasrasen, insbesondere von mesophilem Grünland kalkarmer sowie mäßig feuchter Standorte sowie Nasswiesen, Flutrasen, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiches Nassgrünland,
10. von Bodendenkmälern, geomorphologischen Besonderheiten sowie besonderen Bodentypen, insbesondere extrem nasser Böden, Böden alter Waldstandorte und Hangschuttböden, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
11. von Weg- und Ackerrainen,
12. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
13. stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen, insbesondere der Pflanzenarten Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Feldulme (*Ulmus minor*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Bach-Quellkraut (*Montia fontana*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Sumpf-Fingerkraut (*Potentilla palustris*), Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*), Geöhrttes Habichtskraut (*Hieracium lactucella*), Fichtenspargel (*Monotropa hypophegea*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*), Einblütiges Wintergrün (*Moneses uniflora*), Sumpfquendel (*Peplis portula*), Sumpf-Teichfaden (*Zannichellia palustris*), Lockerblütiges Rispengras (*Poa remota*), Kleines Wintergrün (*Pyrola minor*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) und der wild lebenden Tierarten, darunter die Säugetiere Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Vögel Eisvogel (*Alcedo atthis*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*), die Fische Äsche (*Thymallus thymallus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), die Amphibien Kammolch (*Triturus cristatus*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), die Libellen Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Blauflügel-Prachtlibelle

(*Calopteryx virgo*) und Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), die Falter Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*) und Kleiner Eisvogel (*Limentis camilla*), die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Sumpfwindelschnecke (*Vertigo antivertigo*),

14. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Natur insbesondere zum Zwecke des Landschaftserlebens sowie zum Schutz der Tiere.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 128 „Ilme“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck – Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- a) **6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“** als arten- und strukturreiche, extensiv genutzte, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis frischen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Borstgras (*Nardus stricta*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) kommen in stabilen Populationen vor,
- b) **91D0 „Moorwälder“** als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die lichte Baumschicht besteht hauptsächlich aus Moorbirke (*Betula pubescens*). Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist gut entwickelt und torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Waldschnepe (*Scolopax rusticola*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*) und Gemeines Frauenhaarmoos (*Polytrichum*

commune) kommen in stabilen Populationen vor,

- c) **91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“** als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen, Eschen- und Weidenwälder verschiedenster Ausprägung und mehrerer Altersstufen in Quellbereichen, am Ufer und in den Auen der Ilme und ihrer Nebenbäche sowie mit Teilflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Diese Wälder weisen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarzerle, Esche, Bruch- und Silberweide) auf und besitzen einen intakten, naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, Quellflure, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Silber-Weide (*Salix alba*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

- a) **3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“** als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Raves Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) kommen in stabilen Populationen vor,
- b) **3160 „Dystrophe Stillgewässer“** als natürliche und naturnahe, sehr nährstoff- und basenarme (dystrophe) Stillgewässer mit guter Wasserqualität sowie ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, einschließlich der Entwicklung zum LRT 7140. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*) und Tierarten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,
- c) **3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“** als naturnahe

Abschnitte der Ilme sowie ihrer Nebengewässer Wolfsbach, Lummerke, Riepen-, Hanebach und Dieße mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen z. T. mit Totholzanteilen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Uferbereiche und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Groppe (*Cottus gobio*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Pflanzenarten wie Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Berle (*Berula erecta*), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*) und Bachbungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*) kommen in stabilen Populationen vor,

- d) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“** als artenreiche Hochstaudenflure auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) kommen in stabilen Populationen vor,
- e) **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) kommen in stabilen Populationen vor,
- f) **7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“** als naturnahe, wald- und gehölzfreie Moore unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassen bis ausreichend wassergesättigten,

nährstoffarmen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpfstraußgras (*Agrostis canina*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Graue Segge (*Carex canescens*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Trügerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*), Sumpf-Streifensternmoos (*Aulacomnium palustre*), Strohgelbes Schönmoos (*Calliergon stramineum*) und Tierarten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) kommen in stabilen Populationen vor,

- g) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche, teilweise im größerem Komplex vorkommende Buchenmischwälder der Quellbereiche und Täler des Oberlaufs von Ilme und Hanebach, auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt der Fließgewässer. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit ausreichendem Flächenanteil sowie mit Teilflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- h) **9130 „Waldmeister-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder der Quellbereiche und Täler des Oberlaufs von Ilme und Hanebach, auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt der Fließgewässer. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten

Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander (wie es u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Mischbaumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) beigemischt. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder wie Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*) und Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Großer Eisvogel (*Limenitis populi*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. insbesondere der übrigen Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) „**Groppe (*Cottus gobio*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies und Steine), einem hohen Anteil an Totholzelementen und ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifen. Die Teillebensräume sind miteinander vernetzt, sodass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität möglich ist,
- b) „**Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**“ als eine langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Gewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Die Teillebensräume sind miteinander vernetzt, sodass ein Austausch von Individuen zwischen Laich- und Aufwuchshabitaten innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität möglich ist.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen

Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten sowie nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
3. natürlich aufgebaute Waldränder bestehend aus Saum, Mantel und Trauf zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
4. Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölzbestände, Streuobstbestände, Hecken und Gebüsche nicht invasiver Arten sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume (Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen) sowie Weg- und Ackerraine zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. außerhalb von Ackerflächen Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moore auf andere Weise zu verändern sowie bekannte oder bisher unbekannte Bodendenkmäler gemäß § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) und geomorphologische Besonderheiten wie Hohlwege, aufgelassene Steinbrüche und Ackerterrassen sowie besondere Bodentypen, insbesondere extrem nasse Böden, Böden alter Waldstandorte und Hangschuttböden zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
6. die in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen mit „Grünland“, „Artenreiche Borstgrasrasen“ (LRT 6230), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) oder „Mageren Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) umzubrechen oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.
7. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen, zu nutzen oder anderweitig in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder einer seiner Teilflächen kommen kann; unberührt bleibt die Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Tränken von Tieren gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und nach weitergehenden Verordnungen,
8. Gewässer im Sinne des 67 WHG auszubauen, aufzustauen, zu begradigen, zu befestigen oder anderweitig zu verändern sowie Fischteiche, Quelfassungen und Entwässerungseinrichtungen neu anzulegen,
9. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige, pflegliche Entnahme von wild lebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie

zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,

11. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 12. Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften in den Gewässern schwimmen oder während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutzhunde, Hüte- und Jagdhunde, Diensthunde von Polizei und Zoll sowie ausgebildete Rettungs- und Blindenhunde unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen oder anzusiedeln,
 14. Abfälle im Sinne des § 3 KrWG sowie Wegematerial außerhalb der Wege einzubringen oder abzulagern,
 15. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, das Radfahren sowie das Reiten im LSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG; nicht als Wege gelten u. a. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen,
 17. das Gewässerbett der in § 2 Abs. 3 Nr. 7 benannten Gewässer sowie die in den maßgeblichen Karten dargestellten Bereiche der „Natürliche(n) und naturnahe(n) nährstoffreiche(n) Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ (LRT 3150) und „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind im LSG alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die in § 3 genannten Lebensraumtypen und Arten als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Einrichtungen zur Erholung in und zum Erleben der Natur zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die der Umweltbildung dienen sowie Markierungen und Wegweiser für den Freizeitsport (z. B. Wandern, Radfahren und Walking) anzubringen oder aufzustellen,
 3. Geocaching-Punkte zu setzen,
 4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hubschraubern) zu starten und zu landen; unberührt bleibt die Nutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 10,

5. organisierte Veranstaltungen (z. B. Crossläufe und MTB-Rennen) durchzuführen, ausgenommen sind tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß §§ 2 und 3,
 6. Acker- oder Sukzessionsflächen aufzuforsten,
 7. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neuanzupflanzen,
 8. die in den in § 2 Abs. 3 Nr. 7 genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren und das Gewässerbett im Rahmen der Nutzung unter größtmöglicher Schonung zu betreten.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 Abs. 1 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird oder die Maßnahme den Schutzzwecken der §§ 2 und 3 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Der § 4 Abs. 3 bleibt von den Erlaubnisvorbehalten unberührt.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5;
- das Befahren auf den in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Natürliche(n) und naturnahe(n) nährstoffreiche(n) Stillgewässer“ (LRT 3150), „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0), „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ in den Fällen von Nr. 1 a), d) und e) mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt bleibt das Durchqueren von „Fließgewässer(n) mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260) im bisherigen

Umfang auf zu diesem Zweck rechtmäßig errichteten Anlagen am Gewässer, soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

2. das Betreten des Gewässerbetts von Ilme und Dieße innerhalb geschlossener Ortschaften unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material und soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen (**Anlage 3** bleibt unberührt); auf Flächen mit Lebensraumtypen nur mit milieugeeignetem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. der Neu- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 13 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2,
 2. die Nutzung von dem in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**)

dargestellten „Grünland“

- a) ohne Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsform,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung (bis maximal 10 cm Tiefe) zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarben gelten gemäß § 2a Abs. 2 NAGBNatSchG nicht als Grünlandumbruch; für Empfänger von Direktzahlungen gelten die Vorgaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Umwandlung von Dauergrünland entsprechend,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung; zulässig bleibt das kurzzeitige Zufüttern während der Vegetationsperiode,
3. die Nutzung der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) zusätzlich zu Nummer 2
- a) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - b) ohne Anlage von Feldmieten,
 - c) in der Form, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet in Bezug auf das Ergebnis der Basiserfassung unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß §§ 2 und 3 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
4. die Nutzung der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der Lebensraumtypen „Artenreiche Borstgrasrasen“ (LRT 6230) und „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) mit Zustimmung oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde; alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich im Managementplan abzustimmen,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und

Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der **Anlage 3** dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der temporären Errichtung von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden nach folgenden Vorgaben:
1. im Bereich der in § 2 Abs. 3 Nr. 7 genannten Gewässer
 - a) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - b) ohne Ausübung der Fangjagd mit nicht selektiv fangenden Totschlagfallen sowie Lebendfallen aus Drahtgitter,
 2. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
 - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art,bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschen im Bereich der in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
 - b) Stellen zum Kirren und mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Bereich der in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen der „Artenreiche(n) Borstgrasrasen“ (LRT 6230), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Mageren Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0), „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. das Gewässerbett darf (z. B. beim Watangeln) nur außerhalb von potentiell als Larval oder Laichhabitat geeigneten Kiesbetten und Feinsedimentbänken betreten werden,
 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterschutzkrenz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z. B. Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel)

sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung rechtmäßig betriebener Fischteiche nach folgenden Vorgaben:

1. das Entleeren ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand, Schlamm, nährstoffreichen und erwärmten Wasser unterbunden wird,
 2. künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung sind gegen den Fisch- und Krebswechsel abzusperren.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. eine Sohl- und Grundräumung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Unterhaltungsarbeiten in den in § 2 Abs. 1 genannten Gewässern, die nicht Bestandteil eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungs- oder Managementplanes sind, bedürfen der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2, 3, 5 und 7 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Abs. 3, 4, 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Zustimmungsverfahren können von der zuständigen Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser

Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 6 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungs-

maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde, die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 04.06.2021

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Bereiche des LSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Flächen im LSG soweit
 - a) erkennbare und bekannte Habitatbäume¹ (u. a. Horst-, Höhlenbäume sowie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume) generell erhalten werden und nach einer Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
 - b) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
2. auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130), „Moorwälder“ (LRT 91D0), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- und streifenweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) in den Lebensraumtypen „Moorwälder“ (LRT 91D0) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) im Lebensraumtyp „Moorwälder“ (LRT 91D0) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand² „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder

² Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

entwickelt werden,³

b) bei künstlicher Verjüngung

aa) auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT 9110) oder „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130) mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,

bb) auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Moorwälder“ (LRT 91D0) oder „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

angepflanzt oder gesät werden,

4. auf allen in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2.1**) dargestellten Flächen mit „Wassereinzugsgebieten“⁴ soweit

a) eine Neu- oder Wiederbegründung von Nadelholzbeständen unterbleibt,

b) eine Düngung unterbleibt,

c) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,

d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

e) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

5. zusätzlich zu Nr. 4 auf allen in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2.1**) dargestellten Flächen mit „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“⁵ soweit

a) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

b) eine Befahrung außerhalb von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

c) eine Bodenbearbeitung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

d) ein Neubau, Ausbau oder eine Instandsetzung von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

e) alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich oder einvernehmlich im

³ „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im LSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a) dieser Anlage angerechnet.

⁴ Diese Regelungen dienen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der „Dystrophen Stillgewässer“ (LRT 3160), „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) und „Moorwälder“ (LRT 91D0) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) und 2 b) und f) sowie dem Schutzzweck gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5.

⁵ Siehe Fußnote 4.

Bewirtschaftungsplan abgestimmt sind,

f) aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume im Bestand verbleiben.

6. Die in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.⁶ Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 2 f) bis k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

⁶ Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.